

**Anlage B zur Weiterbildungsordnung der
Tierärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 28.11.2025**

Anlage

Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd

I.) Aufgabenbereich:

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen des stomatognathen Systems beim Pferd.

II.) Weiterbildungszeit: 2 Jahre. Bei Weiterbildung in eigener Praxis nach § 4 verlängert sich die Weiterbildungszeit auf 4 Jahre.

III.) Weiterbildungsgang

A.1.) Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2.) Auf die Weiterbildungszeit können angerechnet werden

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pferde **bis zu 12 Monate**
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pferdechirurgie **bis zu 12 Monate**
- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogener Gebiets- oder Zusatzbezeichnung **bis zu 6 Monate**

Die Gesamtanrechnungszeit darf 12 Monate nicht überschreiten.

B.) Fortbildungen: Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung aus eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

C.) Leistungskatalog und Dokumentation: Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlagen).

IV. Wissensstoff:

1. Anatomie, Physiologie und Pathologie des stomatognathen Systems des Pferdes.
2. Diagnostik und Therapie von Zahn- und Maulhöhlenerkrankungen.
3. Methoden konservierender, prothetischer, orthodontischer, parodontaler und kieferchirurgischer Wiederherstellung erkrankter Zähne und des Kiefers.
4. Beurteilung angeborener oraler Anomalien und Entwicklungsstörungen.
5. Zahnbehandlungsspezifische Sedierung, Anästhesiologie und Schmerztherapie einschließlich Leitungs- und Lokalanästhesie.
6. Werkstoff- und Instrumentenkunde.
7. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd

**Anlage B zur Weiterbildungsordnung der
Tierärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 28.11.2025**

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Patientengut.
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Patientengut.
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Patientengut.
4. Eigene Niederlassung mit einschlägigem Patientengut.

**Anlage B zur Weiterbildungsordnung der
Tierärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 28.11.2025**

ANLAGE 1:

Leistungskatalog und Dokumentation:

>> Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd <<

Es sind insgesamt **mindestens 250 Fälle**, die die Anwendung des unter IV. geforderten Wissensstoffs umfassend abbilden, zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster "tabellarische Falldokumentation" der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 ausführliche Fallberichte** entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

1.	Befund/Dokumentation:	Anzahl
1.1.	Vollständige klinisch-stomatologische Befundaufnahme.	70
1.2.	Strahlendiagnostik Zähne/Kiefer.	25
2.	Zahnkorrektive Maßnahmen zur Herstellung der Normokklusion:	70
2.1	Parodontale Behandlungen: Reinigung, Disastema-Erweiterung, Odontoplastie, medikamentöse Einlage, gegebenenfalls Anfertigung einer Kompositionsbrücke.	10
3.	Chirurgische Maßnahmen:	
3.1.	Therapie von Verletzungen der Weichteile des stomatognathen Systems.	5
3.2.	Extraktion von persistierenden Milch- und Wolfszähnen, davon mindestens 5 blinde Wolfszähne.	25
3.3.	Extraktion von permanenten Schneidezähnen (an verschiedenen Patienten.	15
3.4.	Orale Extraktion von permanenten Backenzähnen.	15
3.5.	Endodontische oder restaurative Therapie von permanenten Zähnen.	5
3.6.	Stabilisierung luxierter Zähne und Versorgung von Zahnfachfrakturen.	3
3.7.	Behandlung dentogener Sinusitiden oder (äußerer) dentogener Fisteln.	2
3.8.	Entfernen von oral nicht zu extrahierenden, permanenten Backenzähnen mittels alternativer Methoden (Minimal-invasive Transbukale (Schraub-)Extraktion (MTE); Minimal-invasive Trepanation und Repulsion (MITR), intraorale Segmentierung (IOS).	2
3.9.	Leitungsanästhesie (N. maxillaris, N. infraorbiatlis, N. mandibularis, N. mentalis, Pat. Wie 3.3, 3.4, bzw. 3.8.	3
	SUMME:	250

Bei den Verrichtungen unter 3.4, 3.5 und 3.8 ist es mindestens erforderlich, dass die antragstellende Person entweder als Operationsassistentz oder als erstbehandelnde,

**Anlage B zur Weiterbildungsordnung der
Tierärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 28.11.2025**

überweisende und nachbehandelnde Tierärztin oder Tierarzt im engen fachlichen Austausch mit der Chirurgin oder dem Chirurg stand und Zugriff auf das im Zusammenhang mit dem Eingriff angefertigte Bildmaterial hat.

Ausgleichbarkeit:

Einzelne Positionen können auf Antrag gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Tierärztekammer.

ANLAGE 2:

Muster "Falldokumentation":

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen, sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender Weiterbildungsstätte

Lfd. Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signalement	Problem- liste	Diagnostische Maßnahmen	Diagnosen	Therapie	Verlauf
1									
2									
[...]									
250									

Weitungsermächtigter

ANLAGE 3:

Muster "ausführlicher Fallbericht":

Ein Fallbericht muss zwischen 1.300 und 1.700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Die Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst *nicht* Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer,
- Signalement,
- Anamnese,
- Klinische Untersuchung,
- Problemliste,
- Differentialdiagnosen,
- Diagnostische Maßnahmen,
- Diagnose(n),
- Therapie,

**Anlage B zur Weiterbildungsordnung der
Tierärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 28.11.2025**

- Klinischer Verlauf,
- Diskussion der Behandlungsoptionen,
- Literaturverzeichnis.
- *Anhang:* Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer.